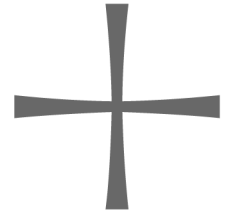


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



53

Nr. 4 / 136. Jahrgang

Kassel, 30. April 2021

Inhalt

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Eigenanteil für Beschäftigte mit einer Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt
hier: grundsätzliche Aufteilung der Beitragserhöhungen auf Beschäftigte und Arbeitgeber
Vom 31. März 2021..... 54
- Arbeitsrechtliche Regelung zur vorläufigen Zahlung der Erhöhung der Ausbildungsentgelte nach TVAöD-Pflege
Vom 31. März 2021..... 54
- Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgelterhöhung der Mitarbeitenden in verfasst-kirchlichen Diakonie- und Sozialstationen
Vom 31. März 2021..... 54
- Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)..... 55
- #### Satzungen
- Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Kinzigtal.... 70

- Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Stadtgebiet Steinau..... 72

Bekanntmachungen

- Umbenennung des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern 72
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 73
- Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern..... 73
- Zulegung der Diakoniestiftung Fürstenwald zur Stiftung Mitmenschlichkeit fördern – Diakoniestiftung Hephata..... 73

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Angebote des Pastoralpsychologischen Institutes in 2022..... 73

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 74
- Pfarrstellenausschreibungen..... 75

zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2021 Anwendung.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 21. April 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 18. Februar 2021 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 20. April 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck Vom 18. Februar 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 2/2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (KABl. 2021 S. 10), werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe zu Anlage 6 wird wie folgt gefasst:
„Urlaubstag für Mitglieder der in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen entsendenden Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände“.
 - b. Die Angabe zu Anlage 6a wird wie folgt gefasst:

„Entlastungstag für das Kalenderjahr 2021“.

- c. Die Angabe zu Anlage 11 wird wie folgt gefasst:
„-unbesetzt-“.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „102,26 Euro“ durch die Wörter „103,69 Euro“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „61,36 Euro“ durch die Wörter „62,22 Euro“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Buchstabe a) werden die Wörter „46,02 Euro“ durch die Wörter „46,66 Euro“ ersetzt.
 - d. In Absatz 3 Buchstabe b) werden die Wörter „35,79 Euro“ durch die Wörter „36,29 Euro“ ersetzt.
3. § 20 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe e) werden die Wörter „1,28 Euro“ durch die Wörter „1,30 Euro“ ersetzt.
 - e. In Buchstabe f) werden die Wörter „0,64 Euro“ durch die Wörter „0,65“ ersetzt.
4. Die Entgelttabellen werden wie folgt erhöht:
 - a) Die Entgelttabellen der Anlage 2 werden ab dem 1. April 2021 um 1,4 % erhöht.
 - b) Abweichend von Buchstabe a) werden die Entgelttabellen der Anlage 2 für die Diakoniestationen um insgesamt 3,2 % erhöht. Die Entgelterhöhung setzt sich wie folgt zusammen:
 - ab dem 1. April 2021 um 1,4 %,
 - ab dem 1. Oktober 2021 um 1,8 %.
 - c) Die weiteren Tabellenwerte, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 ableiten (Anlage 5, Anlage 9 und Anlage 9 – Ost) werden entsprechend der Buchstaben a) und b) erhöht.
 - d) Die ab dem 1. April 2021 und ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Entgelttabellen sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.
5. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

Urlaubstag für Mitglieder der in die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen entsendenden Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der spätestens am 1.10. des Kalenderjahres Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes ist, die bzw. der Vertreter der Dienstnehmerseite in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt haben, erhält einen zusätzlichen Urlaubstag im laufenden Kalenderjahr unter Zahlung des Urlaubsentgelts. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der zusätzliche Urlaubstag ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahrs anzutreten. Nach diesem Zeitpunkt verfällt der zusätzliche Urlaubstag.

(3) Im Übrigen gelten die § 28, § 28 a Absatz 4 und § 28 c) entsprechend.

6. Anlage 6a wird wie folgt gefasst:

Entlastungstag für das Kalenderjahr 2021

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält zur Entlastung einen zusätzlichen Urlaubstag im Kalenderjahr 2021 unter Zahlung des Urlaubsentgelts. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der zusätzliche Urlaubstag ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahrs anzutreten. Nach diesem Zeitpunkt verfällt der zusätzliche Urlaubstag.

(3) Im Übrigen gelten die § 28, § 28 a Absatz 4 und § 28 c) entsprechend.

(4) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

7. § 3 Satz 1 der Anlage 7a wird wie folgt gefasst:

„Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in Höhe von 1,58 Euro (ab 01.04.2021: 1,60 Euro; Einrichtungen der stationären Altenhilfe: 1,56 Euro, ab 01.04.2021: 1,58 Euro; Diakoniestationen: 1,47 Euro, ab 01.12.2020: 1,50 Euro, ab 01.04.2021: 1,52 Euro, ab 01.10.2021: 1,55 Euro) gezahlt.“

8. Anlage 8a wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabellenwerte des Anhangs zu Anlage 8a werden entsprechend Nummer 4 Buchstabe a) dieser Arbeitsrechtsregelung erhöht.
- b) Die ab dem 1. April 2021 geltende Fassung des Anhangs zu Anlage 8a ist dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.
- c) In § 3 wird die Angabe „31.03.2021“ durch die Angabe „28.02.2022“ ersetzt.

9. Anlage 10a wird wie folgt geändert:

- a) Die Ausbildungsvergütungen der Anlage 10a werden entsprechend Nummer 4 Buchstabe a) dieser Arbeitsrechtsregelung erhöht.
- b) Abweichend von Buchstabe a) werden die Ausbildungsvergütungen der Anlage 10a für Diakoniestationen folgendermaßen erhöht:
 - ab 1. April 2021 um 1,4 %,
 - ab 1. Oktober 2021 um 1,8 %, hiervon ausgenommen sind die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst nach Abschnitt III für Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019).
- c) Die ab dem 1. April 2021 und 1. Oktober 2021 geltenden Entgelttabellen der Anlage 10a sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.

10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut zu Anlage 11 wird durch das Wort „-unbesetzt-“ ersetzt.

Artikel 2

Entgelterhöhung nach der Arbeitsrechtsregelung zur Zukunftssicherung

In Einrichtungen, die Maßnahmen nach der Anlage 17 der AVR.KW durchführen, gelten die Entgelterhöhungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erst ab dem ersten Monat nach Beendigung der Maßnahmen.

Artikel 3

Laufzeit der Tabellenwerte

Die neuen Tabellenwerte für Diakoniestationen haben eine Laufzeit bis mindestens zum 31.12.2022, alle übrigen neuen Tabellenwerte haben eine Laufzeit bis zum 28.02.2022.

Artikel 4

Neuentwicklung der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Diakonie Hessen

Die Arbeitsrechtliche Kommission arbeitet weiter an der Neuentwicklung der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Diakonie Hessen. Sie beabsichtigt ab 2022 folgende Regelungen in die neue AVR aufzunehmen:

- 39-Stunden-Woche bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis,
- Urlaubsanspruch von insgesamt 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche,
- Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Ziffer 5 und 6 treten am 1. Januar 2021 in Kraft, alle übrigen Ziffern des Artikel 1 sowie Artikel 2 bis 4 treten am 1. April 2021 in Kraft.

Anlage 2 AVR.KW Gültig ab 01.04.2021 (+ 1,4 %)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	
1	---		1.864,38 €	12	1.957,62 €
2	---		2.138,50 €	24	2.245,41 €
3	2.286,66 €	6	2.407,01 €	48	2.527,37 €
4	2.462,47 €	12	2.592,08 €	48	2.721,69 €
5	2.683,22 €	24	2.824,45 €	72	2.965,65 €
6	2.786,28 €	24	2.932,92 €	72	3.079,61 €
7	3.081,06 €	24	3.243,21 €	72	3.405,38 €
8	3.391,69 €	24	3.570,19 €	72	3.748,69 €
9	3.706,27 €	24	3.901,31 €	72	4.096,39 €
10	4.212,52 €	24	4.434,19 €	72	4.655,92 €
11	4.783,51 €	24	5.035,28 €	72	5.287,05 €
12	5.039,92 €	24	5.305,20 €	72	5.570,46 €
13	5.695,55 €	24	5.995,30 €	72	6.295,06 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

Anlage 2 AVR.KW Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2021 (+ 1,4 %)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	
1	---		1.842,28 €	12	1.934,41 €
2	---		2.113,14 €	24	2.218,79 €
3	2.259,55 €	6	2.378,48 €	48	2.497,40 €
4	2.433,27 €	12	2.561,34 €	48	2.689,41 €
5	2.651,40 €	24	2.790,94 €	72	2.930,48 €
6	2.753,24 €	24	2.898,15 €	72	3.043,08 €
7	3.044,51 €	24	3.204,76 €	72	3.365,00 €
8	3.351,47 €	24	3.527,87 €	72	3.704,23 €
9	3.662,33 €	24	3.855,06 €	72	4.047,81 €
10	4.162,56 €	24	4.381,62 €	72	4.600,72 €
11	4.726,79 €	24	4.975,57 €	72	5.224,35 €
12	4.980,16 €	24	5.242,28 €	72	5.504,41 €
13	5.628,01 €	24	5.924,21 €	72	6.220,42 €

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

Anlage 2 AVR.KW - West					
Für Diakoniestationen gültig ab 01.04.2021 bis 30.09.2021 (+ 1,4 %)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1*	---		1.778,13 €	12	1.867,03 €
2	---		2.039,54 €	24	2.141,52 €
3	2.180,88 €	6/18**	2.295,66 €	48***	2.410,44 €
4	2.348,53 €	12/18**	2.472,13 €	48	2.595,74 €
5	2.559,05 €	24	2.693,75 €	72	2.828,43 €
6	2.657,39 €	24	2.797,24 €	72	2.937,12 €
7	2.938,51 €	24	3.093,16 €	72	3.247,82 €
8	3.234,75 €	24	3.405,01 €	72	3.575,24 €
9	3.534,78 €	24	3.720,83 €	72	3.906,87 €
10	4.017,62 €	24	4.229,03 €	72	4.440,51 €
11	4.562,20 €	24	4.802,30 €	72	5.042,42 €
12	4.806,76 €	24	5.059,73 €	72	5.312,72 €
13	5.432,02 €	24	5.717,91 €	72	6.003,79 €

*) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.

**) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer oder als Kranken- bzw. Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation beträgt die Stufenlaufzeit in der Einarbeitungsstufe gemäß § 2 Abs. 1 Anlage 19 AVR.KW 18 Monate.

***) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs. 2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.

Anlage 2 AVR.KW - West					
Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2021 (+ 1,8 %)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	
1*	---		1.810,14 €	12	1.900,64 €
2	---		2.076,25 €	24	2.180,07 €
3	2.220,14 €	6/18**	2.336,98 €	48***	2.453,83 €
4	2.390,80 €	12/18**	2.516,63 €	48	2.642,46 €
5	2.605,11 €	24	2.742,24 €	72	2.879,34 €
6	2.705,22 €	24	2.847,59 €	72	2.989,99 €
7	2.991,40 €	24	3.148,84 €	72	3.306,28 €
8	3.292,98 €	24	3.466,30 €	72	3.639,59 €
9	3.598,41 €	24	3.787,80 €	72	3.977,19 €
10	4.089,94 €	24	4.305,15 €	72	4.520,44 €
11	4.644,32 €	24	4.888,74 €	72	5.133,18 €
12	4.893,28 €	24	5.150,81 €	72	5.408,35 €
13	5.529,80 €	24	5.820,83 €	72	6.111,86 €
*) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.					
**) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer oder als Kranken- bzw. Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation beträgt die Stufenlaufzeit in der Einarbeitungsstufe gemäß § 2 Abs. 1 Anlage 19 AVR.KW 18 Monate.					
***) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs. 2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.					
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.12.2022.					

Anlage 5 AVR.KW Gültig ab 01.04.2021 (+1,4 %)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110 %
	monatlich in Euro
1	2.050,82 €
2	2.352,35 €
3	2.647,71 €
4	2.851,29 €
5	3.106,90 €
6	3.226,21 €
7	3.567,53 €
8	3.927,21 €
9	4.291,44 €
10	4.877,61 €
11	5.538,81 €
12	5.835,72 €
13	6.594,83 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen. Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

Anlage 5 AVR.KW Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2021 (+1,4 %)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110 %
	monatlich in Euro
1	2.026,51 €
2	2.324,45 €
3	2.616,33 €
4	2.817,47 €
5	3.070,03 €
6	3.187,97 €
7	3.525,24 €
8	3.880,66 €
9	4.240,57 €
10	4.819,78 €
11	5.473,13 €
12	5.766,51 €
13	6.516,63 €

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW

gültig ab 01.04.2021 (+1,4 %)						
Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW						
Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen					
	1	2	3	4	5	6
	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	4.770,00 €	5.041,00 €	5.235,00 €	5.569,00 €	5.969,00 €	6.132,00 €
II	6.295,00 €	6.824,00 €	7.287,00 €	7.558,00 €	7.821,00 €	8.085,00 €
III	7.886,00 €	8.350,00 €	8.860,00 €			
IV	9.278,00 €	9.723,00 €				

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, jedoch mindestens bis 28.02.2022.

39 Stundenwoche		Anlage 9 AVR.KW-West Gültig ab 01.04.2021 (+1,4%)											
		Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West											
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt		Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen mit Freizeitausgleich 35. v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfestagen	
		€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	11,27	3,38	14,65	3,38	16,91	5,64	15,21	3,94	2,82	11,27	2,82	11,27	11,27
2	12,93	3,88	16,81	3,88	19,40	6,47	17,46	4,53	3,23	12,93	3,23	12,93	12,93
3	14,55	4,37	18,92	4,37	21,83	7,28	19,64	5,09	3,64	14,55	3,64	14,55	14,55
4	15,67	3,92	19,59	3,92	23,51	7,84	21,15	5,48	3,92	15,67	3,92	15,67	15,67
5	17,07	4,27	21,34	4,27	25,61	8,54	23,04	5,97	4,27	17,07	4,27	17,07	17,07
6	17,73	4,43	22,16	4,43	26,60	8,87	23,94	6,21	4,43	17,73	4,43	17,73	17,73
7	19,60	4,90	24,50	4,90	29,40	9,80	26,46	6,86	4,90	19,60	4,90	19,60	19,60
8	21,58	4,32	25,90	5,40	32,37	10,79	29,13	7,55	5,40	21,58	5,40	21,58	21,58
9	23,58	3,54	27,12	5,90	35,37	11,79	31,83	8,25	5,90	23,58	5,90	23,58	23,58
10	26,80	4,02	30,82	6,70	40,20	13,40	36,18	9,38	6,70	26,80	6,70	26,80	26,80
11	30,44	4,57	35,01	7,61	45,66	15,22	41,09	10,65	7,61	30,44	7,61	30,44	30,44
12	32,07	4,81	36,88	8,02	48,11	16,04	43,29	11,22	8,02	32,07	8,02	32,07	32,07
13	36,24	5,44	41,68	9,06	54,36	18,12	48,92	12,68	9,06	36,24	9,06	36,24	36,24

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Diese Entgeltabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

Entgelt- gruppe		Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenferiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
						ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
		€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1		10,98	3,29	14,27	3,29	16,47	5,49	14,82	3,84	2,75	10,98
2		12,60	3,78	16,38	3,78	18,90	6,30	17,01	4,41	3,15	12,60
3		14,18	4,25	18,43	4,25	21,27	7,09	19,14	4,96	3,55	14,18
4		15,27	3,82	19,09	3,82	22,91	7,64	20,61	5,34	3,82	15,27
5		16,64	4,16	20,80	4,16	24,96	8,32	22,46	5,82	4,16	16,64
6		17,28	4,32	21,60	4,32	25,92	8,64	23,33	6,05	4,32	17,28
7		19,11	4,78	23,89	4,78	28,67	9,56	25,80	6,69	4,78	19,11
8		21,03	4,21	25,24	5,26	31,55	10,52	28,39	7,36	5,26	21,03
9		22,98	3,45	26,43	5,75	34,47	11,49	31,02	8,04	5,75	22,98
10		26,12	3,92	30,04	6,53	39,18	13,06	35,26	9,14	6,53	26,12
11		29,66	4,45	34,11	7,42	44,49	14,83	40,04	10,38	7,42	29,66
12		31,25	4,69	35,94	7,81	46,88	15,63	42,19	10,94	7,81	31,25
13		35,32	5,30	40,62	8,83	52,98	17,66	47,68	12,36	8,83	35,32

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Diese Entgeltabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

40 Stundenwoche

Anlage 9 AVR.KW-Ost

Gültig ab 01.04.2021 (+1,4%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

39 Stundenwoche

Anlage 9 AVR.KW-West
Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2021 (+1,4%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West

Entgeltgruppe	Stundenentgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstundenentgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen				Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
		€uro	€uro		€uro	€uro	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.	€uro	€uro
1	11,14	3,34	3,34	14,48	3,34	16,71	5,57	15,04	3,90	2,79	11,14	€uro	€uro	
2	12,77	3,83	3,83	16,60	3,83	19,16	6,39	17,24	4,47	3,19	12,77	€uro	€uro	
3	14,38	4,31	4,31	18,69	4,31	21,57	7,19	19,41	5,03	3,60	14,38	€uro	€uro	
4	15,48	3,87	3,87	19,35	3,87	23,22	7,74	20,90	5,42	3,87	15,48	€uro	€uro	
5	16,87	4,22	4,22	21,09	4,22	25,31	8,44	22,77	5,90	4,22	16,87	€uro	€uro	
6	17,52	4,38	4,38	21,90	4,38	26,28	8,76	23,65	6,13	4,38	17,52	€uro	€uro	
7	19,37	4,84	4,84	24,21	4,84	29,06	9,69	26,15	6,78	4,84	19,37	€uro	€uro	
8	21,32	4,26	4,26	25,58	5,33	31,98	10,66	28,78	7,46	5,33	21,32	€uro	€uro	
9	23,30	3,50	3,50	26,80	5,83	34,95	11,65	31,46	8,16	5,83	23,30	€uro	€uro	
10	26,49	3,97	3,97	30,46	6,62	39,74	13,25	35,76	9,27	6,62	26,49	€uro	€uro	
11	30,08	4,51	4,51	34,59	7,52	45,12	15,04	40,61	10,53	7,52	30,08	€uro	€uro	
12	31,69	4,75	4,75	36,44	7,92	47,54	15,85	42,78	11,09	7,92	31,69	€uro	€uro	
13	35,81	5,37	5,37	41,18	8,95	53,72	17,91	48,34	12,53	8,95	35,81	€uro	€uro	

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

Entgelt- gruppe		Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt		Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
			€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,85	3,26	14,11	3,26	16,28	5,43	14,65	3,80	14,65	3,80	2,71	10,85	2,71	10,85	2,71	10,85
2	12,45	3,74	16,19	3,74	18,68	6,23	16,81	4,36	16,81	4,36	3,11	12,45	3,11	12,45	3,11	12,45
3	14,01	4,20	18,21	4,20	21,02	7,01	18,91	4,90	18,91	4,90	3,50	14,01	3,50	14,01	3,50	14,01
4	15,09	3,77	18,86	3,77	22,64	7,55	20,37	5,28	20,37	5,28	3,77	15,09	3,77	15,09	3,77	15,09
5	16,44	4,11	20,55	4,11	24,66	8,22	22,19	5,75	22,19	5,75	4,11	16,44	4,11	16,44	4,11	16,44
6	17,07	4,27	21,34	4,27	25,61	8,54	23,04	5,97	23,04	5,97	4,27	17,07	4,27	17,07	4,27	17,07
7	18,88	4,72	23,60	4,72	28,32	9,44	25,49	6,61	25,49	6,61	4,72	18,88	4,72	18,88	4,72	18,88
8	20,78	4,16	24,94	5,20	31,17	10,39	28,05	7,27	28,05	7,27	5,20	20,78	5,20	20,78	5,20	20,78
9	22,71	3,41	26,12	5,68	34,07	11,36	30,66	7,95	30,66	7,95	5,68	22,71	5,68	22,71	5,68	22,71
10	25,81	3,87	29,68	6,45	38,72	12,91	34,84	9,03	34,84	9,03	6,45	25,81	6,45	25,81	6,45	25,81
11	29,31	4,40	33,71	7,33	43,97	14,66	39,57	10,26	39,57	10,26	7,33	29,31	7,33	29,31	7,33	29,31
12	30,88	4,63	35,51	7,72	46,32	15,44	41,69	10,81	41,69	10,81	7,72	30,88	7,72	30,88	7,72	30,88
13	34,90	5,24	40,14	8,73	52,35	17,45	47,12	12,22	47,12	12,22	8,73	34,90	8,73	34,90	8,73	34,90

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.

40 Stundenwoche

Anlage 9 AVR.KW-Ost

Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2021 (+1,4%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

39 Stundenwoche										Anlage 9 AVR.KW-West			
											Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2021 (+1,8%)		
Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West													
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt		Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einem Freizeit- tag mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfeiertagen Ostern Pfingsten 25 v.H.	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	10,94	3,28	14,22	3,28	16,41	5,47	14,77	3,83	2,74	10,94			
2	12,55	3,77	16,32	3,77	18,83	6,28	16,94	4,39	3,14	12,55			
3	14,13	4,24	18,37	4,24	21,20	7,07	19,08	4,95	3,53	14,13			
4	15,21	3,80	19,01	3,80	22,82	7,61	20,53	5,32	3,80	15,21			
5	16,58	4,15	20,73	4,15	24,87	8,29	22,38	5,80	4,15	16,58			
6	17,21	4,30	21,51	4,30	25,82	8,61	23,23	6,02	4,30	17,21			
7	19,03	4,76	23,79	4,76	28,55	9,52	25,69	6,66	4,76	19,03			
8	20,95	4,19	25,14	5,24	31,43	10,48	28,28	7,33	5,24	20,95			
9	22,90	3,44	26,34	5,73	34,35	11,45	30,92	8,02	5,73	22,90			
10	26,02	3,90	29,92	6,51	39,03	13,01	35,13	9,11	6,51	26,02			
11	29,55	4,43	33,98	7,39	44,33	14,78	39,89	10,34	7,39	29,55			
12	31,14	4,67	35,81	7,79	46,71	15,57	42,04	10,90	7,79	31,14			
13	35,19	5,28	40,47	8,80	52,79	17,60	47,51	12,32	8,80	35,19			
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.12.2022.													

							Anlage 10a AVR.KW	
							Gültig ab 01.04.2021	
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN								
I.	<u>Für die Berufe</u>							
	Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:							
						Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro	
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters					1.846,00	78,05	
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen					1.846,00	78,05	
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen					1.846,00	78,05	
	der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten					1.573,00	74,37	
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers					1.573,00	74,37	
	der Erzieherin, des Erziehers					1.573,00	74,37	
	der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers					1.573,00	74,37	
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers					1.484,00	74,37	
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers					1.484,00	74,37	
	der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers					1.484,00	74,37	
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten					1.484,00	74,37	
	der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters					1.484,00	74,37	
II.	<u>Auszubildende</u>							
	Die Ausbildungsvergütungen betragen					in Euro		
	im ersten Ausbildungsjahr					963,00		
	im zweiten Ausbildungsjahr					1.025,00		
	im dritten Ausbildungsjahr					1.081,00		
	im vierten Ausbildungsjahr					1.161,00		
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>							
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>					in Euro		
	im ersten Ausbildungsjahr					1.112,00		
	im zweiten Ausbildungsjahr					1.186,00		
	im dritten Ausbildungsjahr					1.309,00		
	Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe					1.014,00		
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>							
	im ersten Ausbildungsjahr					1.217,00		
	im zweiten Ausbildungsjahr					1.318,00		
	im dritten Ausbildungsjahr					1.420,00		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>					1.014,00		
IV.	- gestrichen -							
V.	- gestrichen -							
Diese Entgelttabellen gelten auch für den Bereich der stationären Altenhilfe.								
Diese Entgelttabellen gelten nicht für Diakoniestationen.								
Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 28.02.2022.								

Anlage 10a AVR.KW-West						
Für Diakoniestationen gültig ab 01.04.2021 bis 30.09.2021						
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN						
I.	<u>Für die Berufe</u>					
	Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:					Zuschlag für Verheiratete und Alleinerziehende
				Entgelt		
				Euro		Euro
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters			1.750,00		78,05
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen			1.750,00		78,05
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen			1.750,00		78,05
	der pharm.-techn. Assistentin,					
	des pharm.-techn. Assistenten			1.491,00		74,37
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers			1.491,00		74,37
	der Erzieherin, des Erziehers			1.491,00		74,37
	der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers			1.491,00		74,37
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers			1.425,00		74,37
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers			1.425,00		74,37
	der Haus- und Familienpflegerin,					
	des Haus- und Familienpflegers			1.425,00		74,37
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten			1.425,00		74,37
	der Masseurin und med. Bademeisterin,					
	des Masseurs und med. Bademeisters			1.425,00		74,37
II.	<u>Auszubildende</u>					
	Die Ausbildungsvergütungen betragen			in Euro		
	im ersten Ausbildungsjahr			919,00		
	im zweiten Ausbildungsjahr			978,00		
	im dritten Ausbildungsjahr			1.031,00		
	im vierten Ausbildungsjahr			1.107,00		
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>					
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>			in Euro		
	im ersten Ausbildungsjahr			1.060,00		
	im zweiten Ausbildungsjahr			1.131,00		
	im dritten Ausbildungsjahr			1.248,00		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>			967,00		
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>					
	im ersten Ausbildungsjahr			1.217,00		
	im zweiten Ausbildungsjahr			1.318,00		
	im dritten Ausbildungsjahr			1.420,00		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>			967,00		
IV.	- gestrichen -					
V.	- gestrichen -					

		Anlage 10a AVR.KW-West	
		Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2021	
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN			
I.	<u>Für die Berufe</u>		
	Soweit die Ausbildungsbesimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:		Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende
		Entgelt Euro	Euro
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.782,00	78,05
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.782,00	78,05
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.782,00	78,05
	der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.518,00	74,37
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.518,00	74,37
	der Erzieherin, des Erziehers	1.518,00	74,37
	der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.518,00	74,37
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.451,00	74,37
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.451,00	74,37
	der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.451,00	74,37
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.451,00	74,37
	der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.451,00	74,37
II.	<u>Auszubildende</u>		
	Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	936,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	996,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.050,00	
	im vierten Ausbildungsjahr	1.127,00	
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.079,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.151,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.270,00	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	984,00	
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.217,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.318,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.420,00	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe</u> (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)	984,00	
IV.	- gestrichen -		
V.	- gestrichen -		
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.12.2022.			

* * *

Satzungen

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Kinzigtal

Die dem Zweckverband angeschlossenen Kirchengemeinden und der Vorstand des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Kinzigtal haben eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 25. März 2021

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Kinzigtal

Abschnitt I Grundsätze

§ 1

Rechtsstatus/Organe

(1) Der Evangelische Zweckverband „Kirchenmusik im Kirchenkreis Kinzigtal“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Einziges Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Kirchenkreisamt Kinzigtal, Unter den Linden 38, 36381 Schlüchtern.

§ 2

Verbandszweck

(1) Aufgabe des Evangelischen Zweckverbandes „Kirchenmusik im Kirchenkreis Kinzigtal“ ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden:

1. die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik bereitzustellen und
2. das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal anzustellen.

(2) Die Mitglieder des Zweckverbandes können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Zweckverband wird aus den nachstehend aufgeführten Mitgliedern gebildet:

1. Evang. Kirchengemeinde am Landrücken Kinzigtal
2. Evang. Kirchengemeinde Bad Soden-Salmünster
3. Evang. Christusgemeinde in Sinntal und Marjoß
4. Evang. Kirchengemeinde Hohenzell-Ahlersbach-Bellings
5. Evang. Kirchengemeinde Mottgers-Weichersbach-Schwarzenfels
6. Evang. Kirchengemeinde Ramholz
7. Evang. Kirchengemeinde Schlüchtern
8. Evang. Kirchengemeinde Steinau

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem austretenden Mitglied und dem Zweckverband zu schließen. In dieser Vereinbarung sollen insbesondere geregelt werden

- Zeitpunkt des Austritts,
- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse und
- die Fortführung sonstiger Verträge.

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

Abschnitt II Aufgaben

§ 4

Allgemeines

Der Zweckverband fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder und entwickelt gemeinsame Konzepte für den Bereich der Kirchenmusik.

§ 5

Finanzen/Haushaltsplan

(1) Die Mitglieder weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses orientiert sich an den Aufwendungen (Personal- und Fahrtkosten), die dem Zweckverband für den kirchenmusikalischen Dienst bei den jeweiligen Mitgliedern entstehen. Auf die Erhebung eines Personalanteils der Verwaltung wird verzichtet.

(2) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der sie erhebt.

(3) Für den Zweckverband wird ein Haushaltsplan erstellt. In ihm sind die Budgets und die Aufwendungen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

§ 6 Personal

(1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird von dem Zweckverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 2).

(2) Die Anstellung bedarf der Zustimmung des Mitgliedes, in der der kirchenmusikalische Dienst erbracht wird. Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Zweckverbandes geführt.

Abschnitt III Verbandsvorstand

§ 7 Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand soll aus den ordentlichen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes bestehen. Nach einer Neuwahl des Kirchenkreisvorstandes haben die Mitglieder des Zweckverbandes über die Berufung des Kirchenkreisvorstandes zum Verbandsvorstand zu entscheiden. Um eine angemessene Vertretung der Mitglieder des Verbandes gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 des Verbandsgesetzes zu gewährleisten, können die Mitgliedsgemeinden jeweils ein weiteres Mitglied in den Verbandsvorstand berufen.

(2) Der Dekan/die Dekanin ist vorsitzendes Mitglied des Vorstandes; der/die Dekan/in wird vertreten durch das zweite geistliche Mitglied im Kirchenkreisvorstand.

(3) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Kirchenkreisvorstände maßgebenden Bestimmungen der Grundordnung sowie die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig.

Ihm obliegt insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan

3. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der mit der Geschäftsführung beauftragten Person
4. Beschluss über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen

§ 9 Geschäftsführung

Das Kirchenkreisamt wird mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragt.

Hierzu werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes
2. Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes
3. Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes, Einladungen, Protokollführung sowie Ausführung der Beschlüsse und
4. weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Verbandsvorstandes.

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Zweckverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Zweckverbandes beizudrücken.

(3) Der Verbandsvorstand kann die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten auf die mit der Geschäftsführung beauftragten Person allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt wird. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Beschwerdeverfahren

Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist das Landeskirchenamt zuständig.

Abschnitt IV Satzungsänderung/Auflösung

§ 12 Beschlüsse

(1) Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Gehören dem Zweckverband nicht mehr als zwei Mitglieder an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. November 2004, geändert am 3. März 2011, außer Kraft.

* * *

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Stadtgebiet Steinau

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Stadtgebiet Steinau hat in ihrer Sitzung am 12. März 2021 die Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evange-

lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 7. April 2021

Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

1. § 1 Absatz 1:

Das Wort „Hintersteinau“ wird durch die Wörter „am Landrücken Kinzigtal (für den Evangelischen Kindergarten Wunderland in Hintersteinau)“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sitz des Zweckverbandes ist Steinau an der Straße, Geschäftsstelle Brüder-Grimm-Straße 158; 36396 Steinau“.

3. § 4 Absatz 1:

Das Wort „Hintersteinau“ wird durch die Wörter „am Landrücken Kinzigtal“ ersetzt.

Satz 2 wird gestrichen.

4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vorstandsvorstand gehören an:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Kirchenkreis mit Dienstauftrag Tageseinrichtung für Kinder als Vorsitzende;
- der Vorsitzende der Verbandsvertretung;
- ein von der Verbandsvertretung aus deren Mitte zu wählender Vertreter; für diesen ist für den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.“

* * *

Bekanntmachungen

Umbenennung des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern

Der Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern ist durch Beschluss des Vorstandsvorstandes vom 19. Januar 2021 und der dem Zweckverband angeschlossenen Kirchengemeinden in

Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis
Kinzigtal

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 25. März 2021

Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern wird aufgrund der Umbenennung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 25. März 2021 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Zulegung der Diakoniestiftung Fürstenwald zur Stiftung Mitmenschlichkeit fördern – Diakoniestiftung Hephata

Das Kuratorium der Diakoniestiftung Fürstenwald hat dem mit Urkunde der Notarin Schuster in Schwalmstadt Nr. 27 der Urkundenrolle für 2021 beurkundeten

Zulegungsvertrag zwischen der Diakoniestiftung Fürstenwald mit Sitz in Calden und der Stiftung Mitmenschlichkeit fördern – Diakoniestiftung Hephata mit Sitz in Schwalmstadt zugestimmt. Mit dem Beschluss der Zulegung ist die Auflösung und Liquidation der Diakoniestiftung Fürstenwald verbunden.

Der Vorstand der Stiftung Mitmenschlichkeit fördern – Diakoniestiftung Hephata hat der Zulegung und dem Vertrag am 12. November 2020 zugestimmt.

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Zulegung der Stiftung wurde mit Verfügung des Landeskirchenamtes in Kassel am 28. Januar 2021 erteilt. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Bescheid vom 19. März 2021 die stiftungsrechtliche Genehmigung ebenfalls erteilt.

Die Zulegung der kirchlichen Stiftung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 19. April 2021 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Angebote des Pastoralpsychologischen Institutes in 2022

Die Angebote richten sich inhaltlich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer theologischen Ausbildung, die in einem seelsorglichen Praxisfeld tätig sind.

Zulassungsverfahren:

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pastoralpsychologischen Institut oder bei den jeweiligen Leiterinnen, auch per E-Mail. Sie erhalten dann Informationen zu den Angeboten und erforderlichen Bewerbungsunterlagen, die Sie bis zum Anmeldeschluss einreichen. Die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen findet Berücksichtigung. Bitte eine formlose Mitteilung ohne weitere Unterlagen an das zuständige Dekanat.

Es erfolgt ein Zulassungsverfahren hinsichtlich der beruflichen und persönlichen Eignung für die Kursarbeit und die Selbsterfahrungsgruppe. Bei Abmeldungen nach der Zusage eines Kursplatzes müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von 300,00 Euro erheben.

Falls es terminliche Veränderungen aufgrund der Coronakrise gibt, informieren wir Sie zeitnah.

In 2022 werden zwei KSA-Kurse und eine Selbsterfahrungsgruppe angeboten:

Berufsbegleitender KSA-Kurs

Klausurwochen:
24.01. - 28.01.2022
28.03. - 01.04.2022
30.05. - 03.06.2022
11.07. - 15.07.2022
12.09. - 16.09.2022
17.10. - 21.10.2022

Leitung: Irmhild Ohlwein und Dieter Roos
Anfrage: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de
Einsendeschluss: 31.08.2021
Zulassungstag: 30.09. und 01.10.2021
Kurskosten: s. u.
Praxisfeld: Eigene Dienstbereiche

Fraktionierter KSA-Kurs - Auch für Vikarinnen und Vikare -

Klausurwochen:
31.10. - 18.11.2022
06.02. - 24.02.2023

Leitung: Monika Waldeck und Gottfried
Mahlke
Anfrage: Monika.Waldeck@ekkw.de
Einsendeschluss: 25.03.2022
Zulassungstag: 27.04.2022
Kurskosten: s. u.
Praxisfeld: Diakoniekliniken Kassel

Leitung: Monika Waldeck
Anfrage: Monika.Waldeck@ekkw.de
Anmeldeschluss: 15.12.2021
Kontaktgespräch: 20.01.2022

Veranstaltungsort:

Die KSA-Kurse und die Selbsterfahrungsgruppe finden im Pastoralpsychologischen Institut der EKKW, Herkulesstraße 71-73, 34119 Kassel (Telefon: 0561 3149742) statt.

Kosten für die KSA-Kurse:

Für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKKW entstehen für die KSA-Kurse keine Kosten; Teilnehmer/innen aus anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, Landeskirchen oder dem Ausland zahlen 1.500,00 Euro.

Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind selbst zu tragen. Pfarrerinnen und Pfarrer aus der EKKW können dafür einen Zuschuss beim LKA beantragen, kirchliche Mitarbeitende bei ihren Dienststellen darum ersuchen.

Unterbringung:

Unterbringung wird frei gewählt. Hinweise können im Institut und bei der Kursleitung erfragt werden.

**Analytische Selbsterfahrung in der Gruppe
Mir selbst auf die Spur kommen...**

Manchmal fällt mir Kontakt zu anderen Menschen leicht, manchmal gerate ich in immer dieselben Konflikte...

Wie kann ich mich und andere besser verstehen lernen, wie kann ich Kontakte gestalten und mit Konflikten produktiv umgehen?

In einem geschützten Rahmen können sich Spielräume eröffnen, in denen sich bewusste und unbewusste Verhaltensmuster erkennen lassen und neue Interaktionsmöglichkeiten erfahrbar werden.

Im Gruppengespräch lernen die Teilnehmenden, ihr Erleben zu reflektieren und die Gruppe als Resonanzraum zu nutzen.

Termine (jeweils 10:00 bis 13:00 Uhr) am:

04.03.2022
04.04.2022
04.05.2022
08.06.2022
04.07.2022
01.08.2022

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstelle Marburg-Markuskirche, Kirchenkreis Marburg

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Paul-Gerhardt-Schule in Hanau, eine christliche Privatschule in freier Trägerschaft

(halber Dienstauftrag)

Die Stelle umfasst Unterrichts- und Prüfungsverpflichtungen ab der Klasse 9 bis zum Abitur. Damit verbunden ist ein Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Dienstbeginn ist der 1. August 2021.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-394.

Bieberstein-Dipperz, Kirchenkreis Fulda

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Rauschenberg-Ernsthausen, Kirchenkreis Kirchhain

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen**1. Pfarrstelle Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode**, Kirchenkreis Werra-Meißner (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Elnhausen-Weitershausen, Kirchenkreis Marburg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

3. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche, Kirchenkreis Marburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

2. Pfarrstelle Rodenbach, Kirchenkreis Hanau

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Steinbach-Hallenberg, Kirchenkreis Schmalkalden

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Pfarrstelle Twiste-Waroldern, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Mai 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte „in CC“ setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.